

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Dr. Stefanie Hitschmann

Rechtsanwältin und Notarin in Griesheim
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwältin für Familienrecht

Büro Darmstadt
Bleichstraße 2
64283 Darmstadt
T: (0 61 51) 29 70-43
F: (0 61 51) 29 70-44
c.klos@knarr-knopp.de

Büro Griesheim
Wilhelm-Leuschner-Straße 73
64347 Griesheim
T: (0 61 55) 8 78 66 -0
F: (0 61 55) 48 57
c.schiller@knarr-knopp.de

Griesheim, 25. Mai 2016

I. Abgrenzung

- Verfügung mit Wirkung ab Tod
- Verfügung mit lebzeitiger Wirkung
- Überschneidungen

II. Vorsorgevollmacht

III. Patientenverfügung

IV. Betreuungsverfügung

Gesetzlicher Regelfall ohne Vorsorgevollmacht:

Anordnung der Betreuung für Volljährige, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht (mehr) selbst besorgen können

- Nur zulässig, soweit erforderlich
- Bestellung nach Aufgabenkreisen
- Leitbild des Gesetzgebers: Amtsbetreuung
- Nachteile bei Näheverhältnis

Abhilfe :

Vorsorgevollmacht

§ 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB:

Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit Angelegenheiten des Betroffenen durch einen von ihm eingesetzten Bevollmächtigten erledigt werden können.

Zwischenlösung:

Betreuungsverfügung

Betreuerbestellung und Kontrolle durch Gericht, aber Bestimmung der Person durch Betreuten

Wirksamkeit und Reichweite der Vorsorgevollmacht

- Subsidiarität der Betreuung gilt nur im Anwendungsbereich der Vorsorgevollmacht
 - ⇒ Nach Form und Inhalt ausreichende Vorsorgevollmacht erforderlich

Inhalt der Vorsorgevollmacht

- ⇒ Katalog erfasster Geschäfte ausdrücklich zu erwähnen
- ⇒ Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB
- ⇒ Ausdrückliche Bevollmächtigung zu Entscheidungen über schwerwiegende gesundheitliche Eingriffe (§ 1904 BGB) und freiheitsbeschränkende Maßnahmen (§ 1906 BGB)
- ⇒ Untervollmacht
- ⇒ Weitere zweckmäßige Anweisungen

Form der Vorsorgevollmacht

- Grundsatz:
keine gesetzliche Vorgabe,
Schriftform aber für schwerwiegende Heileingriffe und
freiheitsentziehende Maßnahmen vorgeschrieben
- für Grundstücksgeschäfte ist zumindest öffentliche Beglaubigung
erforderlich (§ 29 GBO)
- Bloßer Identitätsnachweis, kein Nachweis der Geschäftsfähigkeit

- Notarielle Beurkundung vorzugswürdig:
 - ⇒ Prüfung der Geschäftsfähigkeit
 - ⇒ Belehrung des Notars – Nachweis der Ernsthaftigkeit und der sorgfältigen Befassung mit den Grundlagen der Vollmachtserteilung
 - ⇒ im Verlustfalle kann neue Ausfertigung erteilt werden
 - ⇒ Akzeptanz in der Praxis, insbesondere bei Banken/Versicherungen

Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vollmacht

- Generalvollmacht im Aussenverhältnis sofort wirksam
- Weisungen im Innenverhältnis – Vertrauenssache
- Bedeutung der Aushändigung von Ausfertigungen an Bevollmächtigte
- Mehrere Bevollmächtigte

Möglichkeit der Hinterlegung bzw. Registrierung

Kosten

Legaldefinition § 1901a Abs. 1 BGB: Eine Patientenverfügung liegt vor, wenn

- ein einwilligungsfähiger Volljähriger
- für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit
- schriftlich festlegt
- ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende
 - ⇒ Untersuchungen seines Gesundheitszustandes
 - ⇒ Heilbehandlungen oder
 - ⇒ ärztliche Eingriffe
- einwilligt oder sie untersagt

Häufigster Inhalt:

Ablehnung lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen, wenn ein hoffnungsloser gesundheitlicher Zustand erreicht ist.

Keine Wiederbelebensmaßnahmen

Keine künstliche Ernährung

Schmerzmittelgabe

Form, Wirkungskdauer

- Schriftform (§ 1901a Abs. 1 BGB)
- vorzugswürdig: notarielle Beurkundung
- Patientenverfügung ist zeitlich unbegrenzt wirksam
- keine ärztliche Aufklärung erforderlich

Adressaten und Wirkungsweise der Patientenverfügung

- Betreuer bzw. Bevollmächtigter
- Arzt

Kosten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Stefanie Hitschmann

Rechtsanwältin und Notarin in Griesheim
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwältin für Familienrecht

Büro Darmstadt
Bleichstraße 2
64283 Darmstadt
T: (0 61 51) 29 70-43
F: (0 61 51) 29 70-44
c.klos@knarr-knopp.de

Büro Griesheim
Wilhelm-Leuschner-Straße 73
64347 Griesheim
T: (0 61 55) 8 78 66 -0
F: (0 61 55) 48 57
c.schiller@knarr-knopp.de